

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 67. Freitag den 20. August 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. Es ist schon öfters vorgekommen, daß Aerzte von Privat-Personen gerufen werden, deren Cur-Kosten auf öffentliche Kassen fiel.

Da es längst entschieden ist, daß, um dergleichen Kosten soviel möglich zu ersparen, alle Armen der Stadt und des Amtes, welche innerlicher oder äußerlicher Hilfe bedürfen, zuerst in das Clinicum gewiesen werden sollen; und erst wenn sie da weder an — noch aufgenommen werden, der Oberamts-Arzt und der Oberamts-Wund-Arzt verbunden ist, ersterer unentgeltlich, der andere um einen moderirten Satz den Kranken in die Cur zu nehmen, so sieht sich das Oberamt veranlaßt zu verordnen:

„ Daß alle verunglückte oder sonst hilfsbedürftige Arme von Selten der Aerzte und Wund-Aerzte, wie auch der Polizei, zuerst an das K. Clinicum gewiesen, und im Falle sie dieses für unfähig zur Aufnahme erklärt, an das Oberamt

verwiesen werden sollen“ welches die unter ihm stehenden Gesundheits-Beamten zur augenblicklichen Hilfsleistung anrufen wird. Die Aerzte haben es sich selbst zuzuschreiben wenn sie dergleichen Cur-Kosten nachher nicht bezahlt erhalten.

Den 14. August 1824.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Edictal-Ladung.) Der kürzlich allhier verstorbene Tobias Bbkh, Traiteur, hat nach hinterlassenem Testament seine Ehefrau zur Universal-Erbin seiner Verlassenschaft eingesetzt.

Es werden deshalb in Folge oberamtsgerichtl. Beschlusses, die allensälligen Intestat-Erben des Vorstorbenen, die hier Orts unbekannt sind, aufgefordert, sich binnen der peremptorischen Frist von 45 Tagen bei dem hiesigen Waisengericht zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls man nach Ablauf dieser Frist das Vermögen der Wittve zur freien Disposition überlassen wird.

Den 4. August 1824.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des Ludwig Stein-

hilbers, Bürgers, Schreiners und Feldmessers zu Rilsberg, hat das K. Obergerichtsgericht den Concurſ erkannt und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger und zur Ausführung ihrer Vorzugsrechte auf

Samstag den 4. September d. J.
Termin angeſetzt.

Es werden daher ſämmtliche Gläubiger aufgefordert, an gedachtem Tage früh 8 Uhr in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, deren Benennung, wenn mit den erforderlichen Documenten und mit der nöthigen Inſtruction eine gerichtlich beglaubigte förmliche Vollmacht eingeſchickt wird, auch dem Obergerichtsgerichte überlaſſen werden kann, auf dem Rathhaus in Rilsberg zu erſcheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, widrigenfalls ſie durch das am Ende der Verhandlung auszuſprechende Präcluſiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurſ-Maſſe ausgeſchloſſen würden.

Den 11. Auguſt 1824.

K. Obergerichtsgericht.

Obergerichtsgericht Horb

Wiefenſtetten, Gerichtsbezirks Horb. Ueber das Vermögen des verſtorbenen Johannes Hank, Schneiders, iſt der Ganzt rechtſkräftig erkannt, und zur Schuldenliquidation Donnerſtag der 21. Sept. d. J. beſtimmt. Es werden nun die Gläubiger des Johannes Hank, Schneiders, hiedurch aufgefordert, ſich an gedachtem Tag, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus in Wiefenſtetten einzufinden, ihre Forderungen entweder ſelbſt oder durch geſetzlich Bevollmächtigte, durch Vorlegung der Original-Schuldscheine oder durch beglaubigte Abſchriften deſſelben, zu liquidiren und ſich hiebei über

einen Nachlaß zu erklären, wobei bemerkt wird, daß bei der nächſt darauf folgenden Gerichts-Sitzung die nicht erſchienenen Gläubiger durch Präcluſiv-Befcheid von der Maſſe werden ausgeſchloſſen werden.

Horb, den 11. Auguſt. 1824.

K. Obergerichtsgericht.

Horb. (Gläubiger-Vorladung.) In Concurſ-Sachen

des alt Joſeph Kränzler, Bauers von Baſſingen,

— Adam Neſch, Bauers von Gundringen, und

— Anton Denner, vormaligen Schultheißen von Lützenhart, werden den Gläubigern deſſelben die Prioritäts-Erkenntniſſe am

Mittwoch den 1. September d. J. eröfnet werden, welche daher an gedachtem Tag Vormittags 8 Uhr unfehlbar auf dem Rathhaus dahier zu erſcheinen haben.

Den 15. Auguſt 1824.

K. Obergerichtsgericht.

Nommelsbach, Obergerichts Lützen. (Schaaf-Waide-Verleihung.) Da der hieſige Schaafwaide-Bestand auf Martini 1824 ſich endet, ſo wird mit oberamtlicher Erlaubniß, die Verleihung auf künftige 3 Jahre bis Martini 1827 am

Montag den 6. September d. J. vorgenommen werden. Es können jedes Jahr 300 Stück aufgeſchlagen werden. Die Liebhaber werden eingeladen ſich an gedachtem Tag Vormittags bis 9 Uhr in der Wohnung des Schultheißen einzufinden, wo dann die weiteren Bedingniſſe eröfnet werden.

Den 14. Auguſt 1824.

Schultheiß und
Gemeinde-Rath.

Außeramtliche Gegenstände.

L ä b i n g e n. (Güter-Verkauf.) Aus der Vermögens-Masse des Weingärtners Bernhard Marquardt, hat der Unterzeichnete zu verkaufen:

A e c k e r :

- $\frac{1}{2}$ Morgen im Rosenthäle.
- $2\frac{1}{2}$ Brtl. $2\frac{1}{2}$ Mth. Baumacker im untern Steineberg.

W e i n b e r g :

- $\frac{1}{2}$ Morg. $5\frac{1}{2}$ Mth. im Rosenthäle.
- $1\frac{1}{2}$ Brtl. $3\frac{1}{2}$ Mth. dergleichen im Hennenhal.
- 1 Brtl. $1\frac{1}{2}$ Mth. dergleichen im Kreuzberg.
- $1\frac{1}{2}$ Brtl. dergleichen in der Weilerhalde und
- $\frac{1}{2}$ Brtl. 15 Mth. Wäste daselbst.
- 1 Brtl. dergleichen auf dem Steineberg.

W i e s e n :

- $\frac{1}{2}$ Morg. 3 Mth. auf der Viehwaide.
- Liebhaber können Käufe abschließen mit dem Güterpfleger

Stadtrath W. Reiß.

L ä b i n g e n. Der Wittve des Abraham Waiblingers, sind nachstehende Güterstücke zum Verkauf ausgesetzt.

- 1 Brtl. Acker, im Burgholz.
- 3 Brtl. ungefähr Weinberg und Vorlehen in der Weilerhalde.

Die Liebhaber hiezu können einen Kauf abschließen mit

Stadtrath Stammeler.

L ä b i n g e n. (Güter-Verkauf.) Aus der Ganntmasse der verstorbenen Maria Dorothea Maier, und ihres Bruders, Johann Friedrich Maier, werden nachstehende Güter zum Verkauf ausgesetzt:

$4\frac{1}{2}$ Brtl. 12 Mth. Weinberg und Vorlehen, in der Neuhalde neben Johannes Schuler und Jacob Kraus, 8 theilig.

1 Brtl. $2\frac{1}{2}$ Mth. am Desterberg, und $2\frac{1}{2}$ Brtl. $3\frac{1}{2}$ Mth. allda neben Jacob Sussel und Kutscher Heppers Wittve.

Die Kaufs-Liebhaber können sich zu jeder Zeit melden bei dem Güterpfleger

Den 12. August 1824.

Stadtrath Kemler.

L ä b i n g e n. (Wohnung zu vermieten.) In einer der gangbarsten Straßen der obern Stadt, ist eine Wohnung im ersten Stock, bis Martini oder Lichtmess zu vermieten, bestehend in einer heizbaren Stube sammt Kofe, Küche und Kammer, par terre Holzstall und eigenen Keller, auf der Bühne einer Kammer. Bei Ausgeber zu erfragen.

L ä b i n g e n. Eine Stube, Stubenkammer, Küche, Holzstall, mit oder ohne ein eigen beschlossenes Kellerlein, nahe bei Kirch und Markt, ist bis Martini zu vermieten. Bei wem? sagt Ausgeber dieß.

L ä b i n g e n. (Bekanntmachung.) Ein schöner geräumiger Keller etwa zu 150 Eimer Wein ist in Bestand zu nehmen auf wenig oder mehrere Jahre. Liebhaber können sich bei Uhrmacher Denneker auf dem Markt melden.

L ä b i n g e n. In einem sehr guten Keller in der langen Gasse ist Platz zu 18 bis 20 Eimer Faß zu vermieten. das Nähere bei

J. C. Hebsackers Wittve.

L ä b i n g e n. (Bürsten- und Pinsel-Empfehlung.) Der Unterzeichnete, als ein gelernter Bürsten- und Pinselmacher



empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum mit seinen nach englischer Façon fabricirten verschiedenen Kleider- Zahn- Haar- Schlicht- und andern Bürsten, auch Maler- und Maurer- Pinseln, verspricht die billigsten Preise, gute und dauerhafte Waare und wohnt der Smelinschen Apotheke gegenüber.

Den 18. August 1824.

Joh. Gottlieb Klein.

T ü b i n g e n. Die Unterzeichnete ist gefonnen, zwei Wein- grüne Fässer in Eisen gebunden 1 zu 8, und 1 zu 10 Eimern zu verkaufen, die Liebhaber können sich an sie wenden, und einen billigen Preis erwarten.

Den 20. August 1824.

Philippine Bächin, Wittwe.

Derendingen. (Fässer- und Käfer- Materialien-Verkauf.) Unterzeichneter verkauft am Feiertag Bartholomäi aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Schwiegervaters folgendes: zwei 12aimerige runde neue Fässer; 10 kleinere Fäßchen, einige 7mi haltend, rund und oval; 4 Tangen- häuser mit Bodenstücken, 5, 4 bis 5 Schuh lang; einige 1000 Stücke Reife, 12aimerige bis 12aimerige; und auch einige große Schleifsteine, nebst einigen hundert Ringen Band und einem vollständigen Käfer- handwerkzeug.

Alle Kaufs- Lustige werden hiezu gedachten Tags, Mittags 1 Uhr, eingeladen.

Den 15. Aug. 1824.

Hospital'scher Widdum- Mayer, Reichardt.

Bebenhausen. (Holz- Verkauf.) Der Unterzeichnete will nächsten Samstag

den 21. d. M. ein abgebrochenes Garten- haus mit Läden, Thüren und grünen Dach- platten, ein Quanium altes brauchbares Bau- und Brenn- Holz, einige Säße neu- es eichenes Holz, alte Thüren, Läden und Fenster nebst einem 29' langen eichenen Weibbaum, im öffentlichen Aufstreich um baare Bezahlung verkaufen. Hiezu ladet er die Liebhaber auf 8 Uhr Morgens in den Cameralamts- Hof Lustnau ein, und mit ähnlichen Gegenständen wird hernach mit dem Verkauf in Bebenhausen fortgeföhren, wobei bemerkt wird, daß auch altes Eisen und Silber verkauft werden. Die Orts- Vorsteher werden gebeten dieses sogleich be- kann zu machen.

Den 16. August 1824.

Zimmermeister Kaiser.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In T ü b i n g e n.

Geborne:

- Den 10. August dem Sattler Luz, ein Mädchen.
- 12. — dem Maurer Schumacher, ein Mädchen.
- 14 — dem Weingärtner Karrer, ein Knabe.

Copulirte:

Den 10. August Carl August Maier, Rothgerber, mit Friedrike Forstbauer, Seifensieders, led. Tochter.

Gestorbene:

- Den 10 August Catharine Ucker, Metzgers Ehefrau, starb an Sictiern, alt 28 Jahr.
- 11. — dem Drechsler Händle, ein Knabe, an der Brechrubr alt 7 Woch.
- — — des Schreiner Pistorius hinterl.

Tochter, ein Mädchen, an Diarrhoe,
alt 9 Monat.

Den 14. Aug. Catharina Walter, von Rehren,
starb als Dienstmagd, am Sticfluß,
alt 19 Jahr.

— 15. — dem Beck Binder, ein Knabe,
an der Brechrühr, alt 3 Monat.

Tübingen. (Anerbieten zur An-
nahme milder Beiträge für die durch Hagel
Berunglückten der Tübinger Diocese und an-
derer Distrikte.) Wer an der Noth unserer
durch Gewitter und Hagelschlag berunglückten
Brüder liebend Antheil nimmt, fand sich
gewiß durch das in No. 191 des schwä-
bischen Merkurs enthaltene edle Anerbieten
freundlich angesprochen, und wird es auf-
richtig wünschen, daß die vereinzelt Sa-
ben der durch so manchfaches Elend viel-
seitig in Anspruch genommenen und doch
in ihren Mitteln beschränkten Liebe gesam-
melt und auf solche Weise eine zweckmäßige
Vertheilung derselben möglich gemacht wer-
den möchte. Unstreitig aber ist es im Geiste
dieser Aufforderung gehandelt, wenn in ein-
zelnen Distrikten theils Beiträge gesammelt,
theils genaue Verzeichnisse über den Gewit-
terschaden innerhalb derselben eingeholt wer-
den, und nach Maasgabe der genaueren
Kenntniß, welche die Umstände gewähren,
für die Vertheilung der eingelaufenen Sa-
ben Sorge getragen wird. Dabei kann den
jenigen Wünschen der Liebe, welche auf
die ihr nahe gestellten, und wohl auch noch
durch andere Verhältnisse mit ihr verbun-
denen Berunglückten gehen, ebenso Genüge
geschehen, wie dem etwaigen Verlangen,
auch mehr in die Ferne hin ihre freundli-
che Theilnahme sich erstrecken zu lassen.
Und so stehe denn hier das Anerbieten, Bei-
träge aller Art für die manchen durch

Wetter- und Hagelschlag heimgesuchten
Gemeinden der Diocese Tübingen
annehmen zu wollen, so jedoch, daß
auch Gaben, welche mit der erklärten Be-
stimmung für das Allgemeine oder für eine
besondere Gegend eingeschickt werden wollen,
gewissenhaft gesammelt und diese unter Rück-
sprache mit dem Stuttgarter Verein mög-
lichst genau vertheilt werden sollen. Alle
Geld-Beiträge wird der Unterzeichnete
empfangen, Natural-Beiträge aber
Herr Stadtpfleger Knauts durch den
hiesigen Rathsdienere Busch annehmen und
bis zur Zeit der Austheilung auf hiesigem
Rathhause sicher verwahren lassen.

Den 17. Aug. 1824.

Archidiaconus M. Pressel.

Wir glauben, einem großen Theil un-
serer Leser einen Dienst zu erzeigen, wenn
wir das Gesetz, die Hundetaxe betreffend,
hier einrücken.

**Gesetz, in Betreff der Abgabe von
den Hunden.**

W i l h e l m

von Gottes Gnaden

König von Württemberg etc.

Bei der auffallenden Vermehrung der
Hunde, welche seit der Aufhebung der
früher davon für die Staatskasse bezogenen
Abgabe eingetreten ist, und in der durch
die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß
der Bezug einer in die Willkühr der Ge-
meinden gestellten Hundetaxe für die Orts-
kassen dem Zwecke, die Anzahl der Hunde
zu vermindern, nicht entspreche, finden Wir
Uns veranlaßt, nach Anhörung Unsers ge-
heimen Raths und unter Zustimmung Un-
serer getreuen Stände, zu verordnen und
zu verfügen, wie folgt:

§. 1. Unter Aufhebung der in der Ver-
ordnung vom 26. October 1818 der Orts-
armenkassen überlassenen Hundetaxe wird
eine Auflage auf die Hunde für die Staats-
kasse eingeführt.

§. 2. Die Abgabe theilt sich in drei
Abstufungen:

Die erste Classe umfaßt alle Hunde,
die in den nachfolgenden Bestimmungen
nicht besonders aufgeführt sind, und beträgt
jährlich von jedem Hund 4 fl. welche in
Quartal Raten erhoben werden.

Die zweite Classe begreift alle Jagd-
Hunde mit einem Ansatze von 1 fl. für den
Hund. Ueber die nothwendige Haltung der-
selben haben die betreffenden Oberbesten zu
erkennen.

Von den Hunden der dritten Classe wird
eine jährliche Abgabe von 24 kr. auf den
Hund bezogen.

Sie begreift in sich, mit der Beschrän-
kung je auf einen einzigen Hund,

- A) Um des Gewerbs willen
 - a) die Hunde der Schaafhirten,
 - b) — — — Feldschützen,
 - c) — — — Mehzer,

vorausgesetzt, daß der Hund, vermöge sei-
ner Gattung zu dem Gewerbe des Eigen-
thümers sich eigne.

B) Um der Sicherheit willen

- a) die Hunde der Landboten und Fracht-
fahrer,
- b) die Hunde solcher Unterthanen, wel-
che in abgelegenen Häusern und Hö-
fen in weniger als vier Familien
vereint beisammen wohnen, oder
- c) entfernt vor dem Orte solche Anstäl-
ten besitzen, bei welchen, wie z. B.
bei Bleichen, die Haltung von Hun-
den zur Sicherheit nöthig ist.

§. 3. Da, wo etwa um der Sicherheit
oder des Gewerbs willen noch ein weiterer
Hund unentberlich scheinen sollte, hat hier-
über das Oberamt, unter Rücksprache mit
dem Cameralamt, jedoch in der Beschrän-
kung auf einen Hund, in Anstandsfällen
aber die Regierungs- Behörde in letzter
Instanz zu erkennen.

Von einem Hund, der auf diese Weise
über den mit 24 kr. zu versteuernden ersten
Hund noch weiter als zulässig erkannt wird,
ist sodann die Abgabe der zweiten Classe mit
1 fl. zu entrichten.

§. 4. Der Abgabe unterliegen alle Hun-
de, welche über 3 Monat alt sind. Der Be-
sitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Ent-
richtung der Abgaben vom ganzen Jahr.
Die Ortsvorstände sind mit der Aufnahme
derselben beauftragt.

Wer nach dem 1. Juli einen Hund an-
schafft, oder die Zahl seiner Hunde ver-
mehrt, hat innerhalb 14 Tagen dem Orts-
Vorsteher die Anzeige davon zu machen,
und vom nächsten Quartal an seine Abga-
be zu entrichten.

§. 5. Wer bei der jährlich vorzunehmenden
Aufnahme der Hunde seinen Hund
nicht anzeigt, hat den doppelten Betrag
der Jahrsabgabe zu bezahlen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher die
Anzeige des in der Zwischenzeit erworbenen
Hundes unterläßt.

§. 6. Die Orts-Armenkassen haben den
Athen Theil von dem Ertrage der Abgabe
in Gemeinde-Bezirk aus der Cameral-
Casse zu empfangen.

§. 7. Dieses Gesetz tritt in dem Etats-
Jahr 1824 erstmals in Wirkung. Für
1824 entscheidet der Besitzstand vom 1. Au-
gust 1824.

Unser Finanz Ministerium ist mit der
Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Marseille den 18. Juli 1824.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs
der Min. der Fin. der Staats-Sekretäre
von Wechherlin. Wellnagel.